

Norbert Zänker (Hrsg.)

# *Dolmetscher und Übersetzer in deutschen Gesetzen*

*Auszüge aus deutschen Gesetzen, die sich auf  
Dolmetschen und Übersetzen beziehen*

*3., erweiterte Auflage*

# Inhalt

Abgabenordnung .....	15
Absatzfondsgesetz – Beitragsverordnung .....	16
Adoptionsrecht .....	18
Amateurfunkverordnung .....	21
Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung .....	22
Anlaufbedingungsverordnung .....	23
Antarktis Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz .....	24
Anzeigenverordnung .....	25
Asylverfahrensgesetz .....	26
Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung .....	27
Atomrechtliche Verfahrensverordnung .....	28
Aufenthaltsgesetz .....	30
Auslandskostengesetz .....	31
Auslandskostenverordnung .....	32
Auslandsschuldenabkommen-Ausführungsgesetz .....	33
Auslandsunterhaltsgesetz .....	34
Baugesetzbuch .....	37
Behindertengleichstellungsgesetz .....	38
Berufsbildungsgesetz .....	39
Berufsrecht .....	40
Beurkundungsgesetz .....	56
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung .....	64
Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung .....	65
Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung .....	66
Börsengesetz .....	67

---

Bundesbeihilfeverordnung .....	68
Bundes-Immissionsschutzgesetz .....	69
Bundespersönalvertretungsgesetz – Wahlordnung .....	77
Bundesvertriebenengesetz .....	78
Bürgerliches Gesetzbuch .....	79
Deutsche Nationalbibliothek .....	82
Einkommensteuer .....	83
Energiebetriebene-Produkte-Gesetz .....	85
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz .....	86
Erstreckungsgesetz .....	87
Erwachsenenschutzübereinkommen .....	88
Europäische Betriebsräte .....	89
Europäische Menschenrechtskonvention .....	91
Fahrerlaubnis-Verordnung .....	94
Fahrzeug-Zulassungsverordnung .....	96
Finanzgerichtsordnung .....	97
Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen .....	98
Futtermittelverordnung .....	99
Gebrauchsmuster .....	100
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr .....	103
Gegenproben-Verordnung .....	104
Gentechnik-Verfahrensverordnung .....	105
Gerichtskosten .....	106
Gerichtsverfassungsgesetz .....	108
Gerichtsvollzieher .....	110

---

Geschmacksmusterverordnung .....	111
Gewerbeabfallverordnung .....	112
Gewerbeordnung .....	113
Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung .....	114
Großkredit- und Millionenkreditverordnung .....	115
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.....	119
Haager Übereinkommen .....	122
Halbleiterschutzverordnung .....	123
Handelsgesetzbuch .....	124
Handelsregisterverordnung .....	130
Handwerksordnung .....	132
Hochschulrahmengesetz.....	133
Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung .....	134
Inhaberkontrollverordnung.....	135
Insolvenz .....	136
Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz .....	137
Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.....	139
Investmentrecht .....	140
Justizvergütungs-und -entschädigungsgesetz (JVEG).....	143
Kommunikationshilfenverordnung .....	160
Konsularbeamte.....	163
Kostenordnung .....	164
Kreditwesengesetz.....	166
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.....	167

---

Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung .....	168
LKW-Maut-Verordnung .....	169
Marken.....	170
Marktzugangsangabenverordnung .....	172
Minderheiten-Namensänderungsgesetz .....	173
Mitbestimmung bei grenzüberschreitender Verschmelzung.....	174
Nichtionisierende Strahlung.....	175
Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung.....	176
Ordnungswidrigkeiten .....	177
Partnerschaftsgesellschaften.....	180
Patent .....	181
Personenstandsverordnung.....	187
Pflanzenschutzmittelverordnung.....	190
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung .....	192
Pflanzkartoffelverordnung .....	194
Rebenpflanzgutverordnung .....	195
Rechtsanwälte.....	196
Rechtsdienstleistungsverordnung.....	198
Rechtspflegergesetz.....	199
Rheinpatentverordnung .....	204
SCE-Beteiligungsgesetz.....	205
Schiedsstellengesetz .....	207
Schiffsregisterordnung .....	208
SE-Beteiligungsgesetz.....	210

Solvabilitätsverordnung .....	212
Sozialgesetzbuch .....	214
Sprengstoffgesetz .....	216
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.....	217
Strafgesetzbuch .....	219
Strafprozessordnung.....	232
Straßenverkehr.....	242
Streitkräfteaufenthaltsgesetz .....	244
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz .....	245
Umsatzsteuergesetz .....	248
Umwelt .....	252
Urheberrecht.....	257
Verlagsrecht.....	262
Vermögenssteuergesetz .....	263
Versicherungsberichterstattungs-Verordnung.....	264
Verwaltungskostengesetz .....	266
Verwaltungsverfahrensgesetz.....	267
Wertpapierprospektgesetz .....	268
Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz-Anzeigenverordnung .....	273
Zivilprozessordnung.....	274
Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland .....	292
Zwischenstaatliche Verträge .....	294
Index .....	302

# Abgabenordnung

## § 87 Amtssprache

(1) Die Amtssprache ist deutsch.

(2) Werden bei einer Finanzbehörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, kann die Finanzbehörde verlangen, dass unverzüglich eine Übersetzung vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden. Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Finanzbehörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen. Hat die Finanzbehörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die Finanzbehörde in einer bestimmten Weise tätig werden muss, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Finanzbehörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Finanzbehörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Finanzbehörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Finanzbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

## § 14 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

(3) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen. Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

## Absatzfondsgesetz – Beitragsverordnung

### Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

#### § 10

(1) Zum Nachweis des Ursprungs einer Ware im Ausland im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes dient das Ursprungszeugnis nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 25. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 54 S. 4).

(2) Anstelle des Ursprungszeugnisses können Warenbegleitpapiere zum Nachweis des ausländischen Ursprungs vorgelegt werden, soweit diese Warenbegleitpapiere die erforderlichen Angaben wie das Ursprungszeugnis enthalten. Von der Namensangabe des ausländischen Absenders kann in einem von einem inländischen Zwischenhändler ausgestellten Warenbegleitpapier abgesehen werden, wenn der inländische Zwischenhändler auf diesem Warenbegleitpapier den Ursprung der Ware in einem bestimmten Land nennt. Der inländische Zwischenhändler hat zum Nachweis des ausländischen Warenursprungs das Warenbegleitpapier aus der Geschäftsbeziehung mit dem ausländischen Absender zur Vorlage gegenüber der Bundesanstalt oder den von dieser beauftragten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten.

(3) Soweit Warenwerte und -mengen den nach § 1 zuständigen Behörden nicht mitzuteilen sind, sind Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen die Gesamtheit der Warenwerte oder -mengen benennen sowie die darin enthaltenen Warenwerte oder -mengen, für die der ausländische Ursprung nachgewiesen ist. Diese Aufzeichnungen sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der in den §§ 2, 3, 4 und 6 bestimmten Mitteilungen zu erstellen. Die Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für diese Aufzeichnungen bekannt.

(4) Im Erhebungsverfahren nach § 3 Abs. 1 haben die beitragspflichtigen Betriebe den Ursprungsnachweis gemäß Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 zur Vorlage gegenüber den zuständigen Stellen bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 sind der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 zur Vorlage gegenüber der Bundesanstalt oder den von dieser beauftragten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 6 übermitteln die beitragspflichtigen Betriebe die Ursprungsnachweise nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 der Bundesanstalt für den in § 6 Abs. 1 genannten Erhebungszeitraum von jeweils vier Monaten bis spätestens zum Ende des folgenden Monats.

(5) Von in einer Fremdsprache verfassten Ursprungsnachweisen nach Absatz 1 oder 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.